

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



Mai 2018

Neuerungen durch die Flexirente

Impressum

Inhalte: Moritz Ehl

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de
Internet: www.vdk.de/rheinland-pfalz

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, April 2018

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Der Rahmen des Flexirentengesetzes	4
3. Neue Hinzuverdienstgrenzen	5
4. Stufenlose Teilrenten	7
5. Abschläge bei Teilrente	8
6. Zusätzliche Rentenanwartschaften.....	9
7. Verzicht auf Versicherungsfreiheit	11
8. Ausgleich von Rentenabschlägen	12
9. Prävention und Rehabilitation.....	12
10. Tatsächliche Inanspruchnahme der Flexirente	13

1. Einleitung

In den vergangenen Jahren brachte die Bundesregierung immer wieder unterschiedliche Rentenpakete und Rentenreformen auf den Weg. Angesichts der vielen Neuerungen im Rentenrecht können die Versicherten schnell mal den Überblick verlieren.

Im Koalitionsvertrag 2013 war von der damaligen Großen Koalition unter anderem vereinbart worden, die Beschäftigung älterer Menschen zu fördern und „flexiblere Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand“ zu schaffen. Hintergrund ist, dass das Rentenalter schrittweise auf 67 Jahre angehoben wird, aber viele Menschen es auf dem Arbeitsmarkt auch im Alter von 64 oder 65 Jahren schon schwer haben. Insbesondere auf Initiative der Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU sollten Anreize gesetzt werden, wonach Ältere auf einfachere Weise länger arbeiten können. Dadurch sollte das Rentensystem gestärkt, aber auch eine Maßnahme gegen den Fachkräftemangel ergriffen werden. Ziel war aber keine Abschaffung der Regelaltersgrenze, sondern eine Flexibilisierung für den Einzelfall.

Dazu beschloss der Bundestag zunächst am 23. Juni 2014 das sogenannte „Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung“. Darin wird unter anderem geregelt, dass das Arbeitsverhältnis nun mehrmalig über die Regelaltersgrenze hinaus verlängert werden darf. Zuvor war eine Sonderkündigung nur bei Erreichen der Altersgrenze möglich, wer einen Arbeitnehmer darüber hinaus beschäftigte, konnte den Vertrag später nicht mehr so einfach lösen oder verstieß gegen das Verbot von Kettenbefristungen.

Daneben enthielt dieses Gesetz Änderungen wie die sogenannte „Mütterrente“ für Versicherte, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, die Verlängerung der Zurechnungszeit in der Erwerbsminderungsrente um zwei Jahre sowie die Einführung der abschlagsfreien „Rente mit 63“ für Versicherte mit mindestens 45 Beitragsjahren.

Der Beschluss der eigentlichen Flexirente erfolgte dann am 8. Dezember 2016, nachdem eine Arbeitsgruppe der Koalitionspartner Vorschläge erarbeitet hatte. Die sozialrechtlichen Neuerungen wurden im sogenannten „Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben“ festgelegt. Hinter diesem Bandwurmnamen verbirgt sich ein Paket von Neuerungen in unterschiedlichen Teilen des Rentenrechts, die im Folgenden einzeln erläutert werden.

Zwei Einzelregelungen daraus traten bereits zum 1. Januar 2017 in Kraft, nämlich die Rentenversicherungspflicht während der Altersrente und der Wegfall der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bei Weiterarbeit über die Altersgrenze hinaus. Die übrigen Bestandteile gelten seit dem 1. Juli 2017.

2. Der Rahmen des Flexirentengesetzes

Grundsätzlich gilt: die Regelaltersgrenze wird durch die Änderungen nicht angetastet. Sie bleibt weiter maßgeblich und wird weiterhin schrittweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Für den Geburtsjahrgang 1952 ergibt sich daher beispielsweise eine Altersgrenze von 65 Jahren und 6 Monaten. Für Versicherte, die 1964 oder später geboren sind, liegt die Altersgrenze bei 67 Jahren. Für Menschen mit einer

Schwerbehinderung gilt eine niedrigere Altersgrenze, die derzeit ebenfalls schrittweise angehoben wird.

Die Rente für besonders langjährig Versicherte ist selbst kein Teil des Flexirentengesetzes, stellt aber eine Möglichkeit dar, vorzeitig in Rente zu gehen. Für die entsprechenden Versicherten mit mindestens 45 Jahren Beitragszahlung wurde die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente zunächst auf 63 Jahre gesenkt (daher der landläufige Name „Rente mit 63“), die Grenze wird jedoch in den kommenden Jahren schrittweise wieder angehoben.

Nicht damit zu verwechseln ist die Rente für langjährig Versicherte, die schon vorher bestand und die nach 35 Beitragsjahren in Anspruch genommen werden kann. Sie ermöglicht einen vorzeitigen Renteneintritt zu einem Zeitpunkt zwischen dem 63. Lebensjahr und der Altersgrenze, in diesem Fall allerdings mit Abschlägen. Für jeden Monat der vorzeitigen Rente wird der Betrag für die gesamte Dauer des Rentenbezugs um 0,3 Prozent gekürzt. Wenn man die Rente also drei Jahre früher in Anspruch nimmt, summieren sich die Abschläge auf 10,8 Prozent. Für jeden Monat, den man über die Regelaltersgrenze hinaus arbeitet, erhält man dagegen einen Zuschlag von 0,5 Prozent auf die Rente.

Durch die Flexi-Rente soll der Renteneintritt nun noch weiter flexibilisiert und die bisherigen Regelungen zu Renteneintritt und Altersteilzeit ergänzt werden. Die Versicherten sollen noch stärker beeinflussen können, wann sie in Rente gehen möchten. Insbesondere sollen gleitende Übergänge zwischen Arbeitswelt und Rentenbezug vereinfacht werden, etwa indem bereits vorzeitig eine Teilrente beansprucht und dann über die Regelaltersgrenze hinaus noch in Teilzeit weiter gearbeitet wird.

Die Flexibilisierung gilt auch als Antwort auf den demographischen Wandel. Während eine Erhöhung der Altersgrenze aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung notwendig erscheint, können körperlich anstrengende Berufe kaum bis zum erhöhten Renteneintrittsalter ausgeübt werden. Und um das sinkende Rentenniveau auszugleichen, soll es den Einzelnen aber auch ermöglicht werden, höhere Rentenanwartschaften durch eine längere Lebensarbeitszeit zu erwerben.

Insgesamt ist die Flexirente also beides – ein Instrument, um länger zu arbeiten und den Renteneintritt individueller zu gestalten, aber auch eine Möglichkeit, vorzeitig in Teilrente zu gehen und den Arbeitsumfang in den letzten Jahren vor der Altersgrenze bereits deutlich zu reduzieren.

3. Neue Hinzuverdienstgrenzen

Für den Zeitraum vor der Regelaltersgrenze gelten neue Regelungen zum Hinzuverdienst. Insbesondere bei einer vorzeitigen Teilrente mit gleichzeitiger reduzierter Arbeitszeit verbessert sich die Situation deutlich.

Als Hinzuverdienst gelten Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung, Arbeits-einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit sowie vergleichbares Einkommen wie zum Beispiel eine Abgeordnetendiät.

Die wichtigste Änderung dürfte sein, dass der Hinzuverdienst zu einer Rente nicht mehr monatlich betrachtet wird wie bisher, sondern nun eine Hinzuverdienstgrenze für

das gesamte Kalenderjahr gilt. Das hat den Vorteil, dass man nicht mehr jeden Monat seine Einnahmen im Blick behalten muss, sondern eine kalenderjährliche Betrachtung erfolgt.

Jeweils zum 1. Juli des Folgejahres wird in einer Spitzabrechnung der tatsächliche Hinzuverdienst des Vorjahres berechnet, je nach Abweichung vom prognostizierten Hinzuverdienst gibt es dann eine Rentenerstattung oder einen Nachzahlungsbescheid. Nur im Jahr des Erreichens der Altersgrenze wird im Monat danach eine Spitzabrechnung für das vorherige Kalenderjahr sowie den Zeitraum bis zum Erreichen der Altersgrenze vorgenommen.

Mit der Spitzabrechnung wird auch jeweils ein neuer Abrechnungsbescheid erstellt, der auch eine Prognose für den folgenden Abrechnungszeitraum enthält.

Die kalenderjährliche Grenze liegt bei 6.300 Euro Bruttoeinkommen, das entspricht zum Beispiel einem Minijob mit regelmäßig 450 Euro im Monat sowie 900 Euro zusätzlich im Jahr. Wer unter dieser Grenze liegt, kann eine volle Rente beziehen. Liegt man über der Grenze, wird der über 6.300 Euro hinaus gehende Betrag auf den Monat umgerechnet und dann 40 Prozent davon von der Altersvollrente abgezogen.

Beispiel

Ein Rentner hat monatlich einen Verdienst von 1.000 Euro, das ergibt im Jahr 12.000 Euro Verdienst. Die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro übersteigt er also um 5.700 Euro.

Teilt man diesen Betrag durch 12, ergeben sich 475 Euro Überschreitung pro Monat. Der Abzug von der Vollrente beträgt 40 Prozent davon, also 190 Euro.

Das gilt auch, wenn die Beschäftigung oder die Rente nicht das ganze Jahr lang andauert. Somit könnte man auch bei Rentenbeginn 1. November im November und Dezember noch je 3.150 Euro verdienen, ohne dass sich dies rentenschädlich auswirkt (der Verdienst vor Rentenbeginn wird für die Hinzuverdienstgrenze nicht berücksichtigt). Auch wer nur vier Monate zu je 1.200 Euro arbeitet, liegt unter der Jahresgrenze.

Dazu wird der Hinzuverdienstdeckel geprüft, der sich am bisherigen Verdienst orientiert. Der Hintergrund ist, dass ein Rentner insgesamt durch Teilrente und Hinzuverdienst nicht mehr Einkommen erzielen soll, als er auch vor der Rente hatte.

Der Hinzuverdienstdeckel errechnet sich aus den Entgeltpunkten des besten Kalenderjahres der 15 Jahre vor Rentenbeginn, multipliziert mit der aktuellen Bezugsgröße.

Beispiel

Eine Versicherte hat in den letzten 15 Jahren vor der Rente beispielsweise je zwischen 0,7 und 0,9 Entgeltpunkten im Jahr erreicht. Multipliziert man den höchsten Wert (0,9) mit der aktuellen Bezugsgröße von 3.045 Euro, ergibt sich ein Hinzuverdienstdeckel von 2.740,50 Euro im Monat. Teilrente und Hinzuverdienst zusammen dürfen diesen Betrag nicht übersteigen. Der überschreitende Betrag wird voll auf die Rente angerechnet.

Bei Versicherten mit sehr geringem Verdienst vor Rentenbeginn bleibt der Mindesthinzuverdienst von 6.300 Euro im Jahr allerdings immer möglich, hier greift dann der Hinzuverdienstdeckel nicht.

Das neue Hinzuverdienstrecht gilt nicht nur für vorzeitige Altersrenten, sondern auch für volle Erwerbsminderungsrenten. Es ist jedoch zu beachten, dass solche Renten nur gezahlt werden, wenn die Bezieher aufgrund ihrer Beeinträchtigung weniger als drei Stunden täglich (bzw. 15 Stunden wöchentlich) arbeiten können. Der Hinzuverdienst muss demnach innerhalb dieses Zeitfensters erzielt werden. Bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung ist die Anrechnung komplizierter, da die Hinzuverdienstgrenzen hier deutlich höher liegen.

Außerdem werden bei Erwerbsminderungsrenten weitere Zahlungen als Einkommen berücksichtigt, die bei Altersrenten nicht als Hinzuverdienst gelten. Dazu zählen beispielweise das Verletztengeld der Unfallversicherung oder bei einer teilweisen Erwerbsminderungsrente auch Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld.

Als Übergangsregelung wurde ein Bestandsschutz festgelegt. Wer bereits vor dem 30. Juni 2017 eine Teilrente bezogen hat und durch das neue Gesetz nun schlechter gestellt wäre, erhält nach wie vor die Teilrente in alter Höhe.

Insbesondere bei einem schwankendem Hinzuverdienst, zum Beispiel bei Selbständigen oder flexibel Beschäftigten, ist aber das neue Modell in der Regel günstiger für die Versicherten.

Eins hat sich nicht geändert: nach dem Monat, in dem die Altersgrenze erreicht wird, ist ein Hinzuverdienst zur Rente in unbegrenzter Höhe möglich.

4. Stufenlose Teilrenten

Im alten Recht wurde bei Überschreitung der Hinzuverdienstgrenze, je nach Einkommenshöhe, nur eine Rente von zwei Dritteln, der Hälfte oder einem Drittel des regulären Zahlbetrags ausgezahlt. An die Stelle dieser starren Teilrentenstufen tritt nun eine flexiblere Teilrente.

Deren Höhe wird entweder stufenlos durch den tatsächlichen Hinzuverdienst festgelegt, oder ist auch durch die Versicherte oder den Versicherten frei wählbar. Die Rentenzahlung kann dann zwischen zehn und 99 Prozent der Vollrente liegen, außer wenn sich durch entsprechend hohen Hinzuverdienst eine niedrigere Teilrente ergibt. Diese Wahlfreiheit gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezugs, sowohl bei vorgezogener Altersrente als auch nach dem Erreichen der Altersgrenze. Theoretisch könnte man jeden Monat durch formlosen Antrag eine neue Rentenhöhe wählen.

Das macht vor allem Hinzuverdienste oberhalb geringfügiger Beschäftigungen attraktiver, wenn man vorzeitig in Rente ist. Während zuvor bei leichter Überschreitung der 450-Euro-Grenze gleich statt der vollen nur noch die Zweidrittelrente gezahlt wurde, kann sich nun stufenlos eine Rente von 87, 92 oder sogar 99 Prozent ergeben. Die Hoffnung ist, dass dadurch Menschen zwar in vorzeitige Teilrente gehen können, aber ihre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in reduziertem Umfang weiterführen.

Die Festlegung der Teilrentenhöhe erfolgt auf Antrag des Versicherten bzw. gemäß dem prognostizierten Jahreseinkommen. Stellt sich bei der Spitzabrechnung dann heraus, dass das tatsächliche Jahreseinkommen über oder unter dem prognostizierten lag, kann sich die Höhe der Teilrente auch nachträglich verändern. Dann wird eine Nachzahlung oder eine Rückerstattung fällig.

Daher ist es auch möglich, unterjährig eine Änderung des Hinzuverdienstes zu melden und die Höhe der Teilrente auch während des laufenden Jahres anzupassen. Damit soll verhindert werden, dass allzu hohe Rückzahlungen erforderlich werden. Ein solcher Antrag ist möglich, wenn sich der Hinzuverdienst auf das Kalenderjahr betrachtet um mehr als zehn Prozent ändert. Das ist etwa bei Wegfall oder Hinzutreten eines Arbeitsverhältnisses der Fall, aber auch bei größeren Veränderungen hinsichtlich Arbeitszeit oder Entlohnung sowie bei Arbeitsunfähigkeit mit Bezug von Krankengeld. Ab dem Folgemonat wird dann die Prognose angepasst und der Zahlbetrag entsprechend geändert.

Beispiel

Eine Rentnerin verdient zur Rente noch 2.000 Euro monatlich hinzu, der prognostizierte Hinzuverdienst beträgt also 24.000 Euro im Kalenderjahr. Im Monat werden daher 590 Euro auf die Rente angerechnet.

Im März teilt die Rentnerin ihrem Rentenversicherungsträger mit, dass sie ab Juni die Arbeitszeit reduzieren möchte. Der monatliche Verdienst wird dann nur noch 1.500 Euro betragen, also 18.000 Euro im Kalenderjahr. Das ist eine Änderung von mehr als zehn Prozent.

Der neue Anrechnungsbetrag liegt dann bei 473,34 Euro. Bereits ab April wird ein höherer Rentenbetrag ausbezahlt, weil sich der prognostizierte Hinzuverdienst für das laufende Jahr geändert hat. Bei der Spitzabrechnung im folgenden Jahr wird der tatsächliche Verdienst berechnet. Für die Monate vor der Mitteilung kann es zu einer Nachzahlung kommen.

Gerade bei Bezug von Krankengeld oder Arbeitslosengeld kann es sinnvoll sein, von vornherein eine Teilrente zum Beispiel von 95 oder 99 Prozent zu wählen. Bezieht man nämlich eine Vollrente, fällt der Anspruch auf die Leistung ganz weg. Das gilt auch, wenn sich die Vollrente erst nachträglich nach der Hinzuverdienstregelung ergibt, der Anspruch entfällt in diesem Fall auch rückwirkend.

5. Abschläge auf Teilrenten

Auch beim vorzeitigen Bezug einer Teilrente werden Abschläge von 0,3 Prozent pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme abgezogen. Dies betrifft dann aber nicht alle Entgeltpunkte eines Versicherten, sondern nur die tatsächlich in Anspruch genommenen.

Beispiel

Eine Versicherte verfügt insgesamt über 40 Entgeltpunkte und bezieht vor Erreichen der Altersgrenze eine 50-prozentige Teilrente. Es werden dementsprechend nur 20 persönliche Entgeltpunkte mit einem Abschlag belegt. Die übrigen 20 Entgeltpunkte können bei Erreichen der Altersgrenze abschlagsfrei in Anspruch genommen werden. Wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt beansprucht werden, ergeben sich sogar Zuschläge auf sie.

Dadurch kann sich bei jeder Neuberechnung die Höhe der Vollrente ändern.

6. Zusätzliche Rentenanwartschaften

Neu ist die Regelung, dass die Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus nun rentensteigernd wirken kann. Zusätzlich erworbene Entgeltpunkte werden immer zum 1. Juli des Folgejahres in die Berechnung der Rente mit einbezogen.

Arbeitgeber zahlten auch bisher schon für Rentner den normalen Arbeitgeberbeitrag an die Rentenversicherung. Dadurch soll vermieden werden, dass Rentner gegenüber jüngeren Bewerbern aufgrund geringerer Lohnnebenkosten bevorzugt werden. Nach der alten Regelung war es allerdings so, dass sobald der Versicherte eine Rente bezog, diese Beiträge aus einer Beschäftigung neben der Rente sich nicht mehr rentensteigernd auswirkten. Die Höhe des Rentenanspruchs war quasi ab dem Rentenbeginn festgeschrieben.

Mit der neuen Regelung besteht nun bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze immer Versicherungspflicht. Wer also eine vorzeitige Rente bezieht (egal, ob Teil- oder Vollrente) und nebenbei arbeitet, zahlt ganz normal auch seine Arbeitnehmerbeiträge in die Rentenversicherung und erwirbt dadurch zusätzliche Ansprüche.

Mit Erreichen der Altersgrenze gibt es für Beziehende von Vollrenten dann Versicherungsfreiheit oder Versicherungspflicht nach Wahl, für Teilrentner werden weiterhin Rentenversicherungsbeiträge als Pflichtversicherung fällig.

Dies gilt auch für Minijobs. Wer im Rentenalter einen Minijob aufnimmt, um sich zur Rente etwas hinzuzuverdienen, hat wie jeder andere Minijobber grundsätzlich die Wahl, einen Arbeitnehmerbetrag von 3,7 Prozent des Bruttoentgelts zu entrichten oder sich davon befreien zu lassen. Der Arbeitgeber zahlt ohnehin seinen Beitragsanteil von 15 Prozent, auch wenn der Arbeitnehmer sich befreien lässt.

Beispiel

Ein Rentner arbeitet ein Jahr lang neben der Rente in einem Minijob mit festem Monatsentgelt von 450 Euro und entrichtet dabei den Arbeitnehmerbeitrag, der bei diesem Monatseinkommen 16,65 Euro beträgt.

Durch das eine Jahr Minijob erhöht sich die Rente um 4,43 Euro monatlich. Die Steigerung wirkt sich dabei jeweils ab Juli des Folgejahres aus, oder im Monat nach Überschreiten der Regelaltersgrenze, wenn das Überschreiten in das entsprechende Jahr fällt.

Dabei muss man zwar das leicht geringere Nettoeinkommen ebenfalls in Betracht ziehen. In der Regel rentiert sich diese Zahlung aber, weil die Rentensteigerung ja bis zum Lebensende wirkt. Wer danach nur vier Jahre Rente bezieht, hat die entrichteten Beiträge also schon wieder eingespielt.

In diesem Zusammenhang wird von einer „Aktivierung der Arbeitgeberbeiträge“ gesprochen. Die Arbeitgeber zahlen weiterhin ihre Beiträge zur Rentenversicherung, nur können dadurch jetzt höhere Rentenansprüche entstehen, während sie vorher für den Versicherten im Rentenalter keinen Nutzen mehr brachten.

Ein Sonderfall besteht bei Minijobs in Privathaushalten: hier gelten Beitragssätze von 5 Prozent für Arbeitgeber und 13,7 Prozent für Versicherte. Aufgrund der deutlich höheren Einbußen vom Bruttolohn rentiert sich hier unter Umständen eine Befreiung von der Versicherungspflicht.

Die Beitragszahlungen nach Erreichen der Arbeitsgrenze wirken sich noch auf eine zweite Weise rentensteigernd aus: für sie gilt ein erhöhter Zugangsfaktor. Ähnlich, wie auf Entgeltpunkte, die vor Erreichen der Altersgrenze in Anspruch genommen werden, ein Abschlag von 0,3 Prozent fällig wird, gibt es nach Überschreiten dieser Grenze einen Zuschlag von 0,5 Prozent je Monat. Dies gilt nicht nur, wenn man die Altersrente im Ganzen später in Anspruch nimmt, sondern auch für einzelne, erst später erworbene Entgeltpunkte.

Beispiel

Eine Versicherte erreichte im Dezember 2016 die Altersgrenze. Seit Januar 2017 hat sie aber zusätzlich eine Beschäftigung ausgeübt, somit erhöht sich die Rente ab Juli 2018 um die Entgeltpunkte aus dieser Beschäftigung. Weil die Regelaltersgrenze zu diesem Zeitpunkt bereits seit 18 Monaten erreicht ist, gibt es einen Zuschlag von 9 Prozent ($18 \times 0,5$ Prozent) auf diese Entgeltpunkte aus der Beschäftigung im Jahr 2017.

Wenn sie auch im Jahr 2018 noch weiter arbeitet, gibt es im Juli 2019 eine weitere Rentenerhöhung. Auf die zu diesem Zeitpunkt neu einbezogenen Entgeltpunkte beträgt der Zuschlag sogar 15 Prozent, da die Altersgrenze dann schon vor 30 Monaten erreicht wurde.

Zusätzliche Anwartschaften können auch aus versicherungspflichtiger Selbständigkeit erwachsen, zum Beispiel als Nachhilfelehrer oder Dozent, Künstler oder Kleinhändler, die jeweils ohne eigene Angestellte selbständig tätig und dabei versicherungspflichtig in der Rentenversicherung sind.

Auch aus der nicht erwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen oder aus Kindererziehungszeiten können weitere Rentenansprüche entstehen. In diesen Fällen zahlt nämlich der Bund Rentenversicherungsbeiträge für die entsprechenden Personengruppen, weil sie durch ihre unentgeltliche Arbeit eine für die gesamte Gesellschaft wichtige Aufgabe erfüllen.

Während Erziehungszeiten für Kinder unter drei Jahren für die entsprechende Personengruppe aufgrund des fortgeschrittenen Alters in der Regel keine Rolle mehr spielen (allenfalls Stief- und Pflegekinder), ist die Pflege von Angehörigen gar nicht so selten. Hier gilt, dass eine Einstufung in Pflegegrad 2 oder höher erfolgt sein muss, damit die Anrechnung bei der Rentenkasse erfolgen kann. Wer nun regelmäßig für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten einen Angehörigen pflegt und dabei jede Woche mindestens zehn Stunden, verteilt auf mindestens zwei Tage, aufwendet, kann einen Antrag auf Versicherungspflicht stellen. Die Pflegekasse zahlt in diesem Fall die zusätzlichen Rentenbeiträge.

Wer noch vor der Regelaltersgrenze eine Vollrente bezieht, kann diese Beiträge ohne weiteres erhalten, Altersvollrentner nach der Altersgrenze hingegen nicht mehr.

Hier hilft aber, dass durch das Flexirentengesetz nun eine stufenlose Teilrente gewählt werden kann, beispielsweise auch in Höhe von 99 Prozent. Dadurch gilt der oder die Pflegenden nun als Teilrentner. Die Einbußen bei der gezahlten Rente bleiben dabei gering, ermöglichen aber den Erwerb zusätzlicher Anwartschaften während einer Pflegetätigkeit.

Schließlich gibt es auch die Möglichkeit, vor dem oder im Rentenalter noch freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten, wie es für andere Versicherte ebenfalls gilt. Auch dadurch lassen sich zusätzliche Entgeltpunkte erkaufen, die sich in höhere

Rentenansprüche auswirken. Auch dies ist allerdings nur vor Erreichen der Altersgrenze oder bei Bezug einer Teilrente möglich und nur in seltenen Fällen wirklich rentabel.

7. Verzicht auf Versicherungsfreiheit

Vor Erreichen der Altersgrenze besteht nun grundsätzlich Versicherungspflicht, auch bei Bezug einer vorgezogenen Vollrente.

Nach Erreichen der Altersgrenze sind Beziehende einer Vollrente nun regelmäßig versicherungsfrei. Wer dagegen nur eine Teilrente in Anspruch nimmt, zahlt immer den Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung.

Allerdings können auch Vollrentner auf diese Versicherungsfreiheit verzichten und weiterhin Beiträge zahlen, um damit die Rentenhöhe noch zu steigern. Dazu müssen sie lediglich eine schriftliche Erklärung gegenüber ihrem Arbeitgeber abgeben. Dies betrifft alle Altersvollrentner, die nebenher eine abhängige Beschäftigung oder eine sozialversicherungspflichtige selbständige Tätigkeit ausüben. Auch andere Personen, die etwa keine gesetzliche Rente, sondern eine Beamtenpension oder eine berufsständische Versorgungsleistung beziehen, haben diese Möglichkeit.

Beispiel

Eine Frau hat bereits vor ihrer Verbeamtung vier Jahre lang in die Rentenkasse eingezahlt. Während ihres restlichen Erwerbslebens hat sie dagegen Ansprüche für eine Beamtenpension erworben. Sie hat damit die allgemeine Wartezeit der Rentenversicherung von fünf Jahren nicht erfüllt, daher ergibt sich kein Rentenanspruch aus den vier Jahren Rentenbeitrag.

Wenn sie aber nach ihrer Pensionierung als Beamte noch einmal ein Jahr versicherungspflichtig tätig ist, ganz gleich in welchem Umfang, kann das zur Erfüllung der Wartezeit und somit zu einer Zahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen.

Nur Minijobber, die bereits vor Erreichen der Altersgrenze in diesem Minijob gearbeitet und sich dabei von der Versicherungspflicht haben befreien lassen, haben diese Möglichkeit nicht; sie bleiben weiterhin von den Arbeitnehmerbeiträgen befreit und haben keine Möglichkeit, die Versicherungsfreiheit im bestehenden Verhältnis wieder rückgängig zu machen. Diese Entscheidung ist also bindend.

Zudem sind Arbeitnehmer auch bisher schon versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung, sobald sie die Altersgrenze erreicht haben. Es besteht ja kein Risiko der Erwerbslosigkeit mehr, gegen das sie abgesichert sein müssten.

Die Arbeitgeber mussten jedoch trotzdem einen verminderten Beitrag abführen, selbst wenn der beschäftigte Rentner gar keine Ansprüche mehr auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung hatte. Diese Beitragszahlung wurde ab 2017 für fünf Jahre ausgesetzt, um einen Anreiz für Beschäftigung im Rentenalter zu setzen. Ob diese Lohnnebenkostensenkung einen positiven Effekt hat, wird bis 2021 evaluiert, dann wird über die weitere Regelung entschieden.

8. Ausgleich von Rentenabschlägen

Wie auch bisher ist eine vorzeitige Rente mit Abschlägen verbunden. Wer vor der Regelaltersgrenze eine Rentenzahlung in Anspruch nimmt, erhält einen permanenten Abschlag von 0,3 Prozent pro Monat auf die Rente.

Diese Abschläge konnten ohnehin schon vorzeitig durch freiwillige Zahlungen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Grundlage ist eine Rentenauskunft, mit der die Zahlbeiträge berechnet werden. Statt mit dem 55. kann man diese Auskunft nun schon mit dem 50. Lebensjahr beantragen, bei berechtigtem Interesse sogar noch früher.

Dadurch ergibt sich, dass die vergleichsweise hohen Ausgleichszahlungen über einen deutlich längeren Zeitraum verteilt werden können. Es sind bis zu zwei Teilzahlungen im Jahr möglich, längstens aber bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein Ausgleich der Minderung nicht mehr möglich ist.

Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die vorzeitige Rente doch nicht wie in der Rentenauskunft anvisiert in Anspruch genommen wurde oder auf eine andere Weise eine abschlagsfreie Rente möglich ist. Dieser Fall könnte beispielsweise eintreten, wenn eine Versicherte zu einem späteren Zeitpunkt schwerbehindert wird und sich so ein unvorhergesehener Anspruch auf eine Altersrente für Schwerbehinderte ergibt.

Ohnehin rentieren sich derartige Ausgleichszahlungen nur für eine sehr begrenzte Gruppe von Versicherten.

Beispiel

Ein Versicherter beabsichtigt, zwei Jahre vorzeitig in Rente zu gehen. Er muss daher mit einem Abschlag von 7,2 Prozent rechnen. Da er voraussichtlich im Lauf seines Berufslebens 45 Entgeltpunkte sammeln wird, ergibt sich ein Abschlag von 3,24 persönlichen Entgeltpunkten. Mit dem aktuellen Rentenwert von 31,03 Euro im Mai 2018 fiel die monatliche Altersrente also um 100,54 Euro geringer aus.

Um diese Einbußen komplett auszugleichen, müsste aktuell ein Betrag von 24.224,10 Euro gezahlt werden. Wird diese Summe über mehrere Jahre gestreckt, erhöht sie sich noch, da der Umrechnungsfaktor jährlich steigt, analog zum steigenden Rentenwert. Somit amortisiert sich die Zahlung für den Versicherten rein rechnerisch nur bei einem erwarteten späteren Rentenbezug von fast 20 Jahren. Sie kann sich aber auch lohnen, wenn der Versicherte zurzeit einen sehr hohen Einkommenssteuersatz zahlt, von dem er diese Beiträge als Aufwendungen für die Altersvorsorge absetzen kann.

9. Prävention und Rehabilitation

Ein weiterer Bestandteil des Flexirentengesetzes sind zusätzliche Maßnahmen der Prävention, um den Versicherten auch tatsächlich ein längeres gesundes Arbeiten zu ermöglichen.

Die Vorsorge für die Gesundheit der Erwerbstätigen soll unter anderem durch das sogenannte „Ü45-Checkup“ verbessert werden. Dies wird zunächst in Modellprojekten getestet. Dabei handelt es sich um ein Angebot an Versicherte, die das 45. Lebensjahr vollenden. Sie werden individuell untersucht und insbesondere eine auf ihre Berufstätigkeit bezogene Gefährdungsanalyse erstellt werden. Bei erhöhter Gefahr, dass sie

ihre gegenwärtige Tätigkeit nicht langfristig gesund ausüben können, werden Maßnahmen der Rehabilitation oder beruflichen Weiterbildung durchgeführt. Bei positiven Ergebnissen dieser Checkups sollen sie in Zukunft Teil einer nationalen Präventionsstrategie werden. So soll auch bei gesunden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das Entstehen zukünftiger Beeinträchtigungen vermieden werden.

Auch für Menschen, die bereits eine teilweise Erwerbsminderung aufweisen, wird es leichter, Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten. Bislang lautet das Ziel immer, den aktuellen Arbeitsplatz zu erhalten. Zukünftig sollen aber auch Leistungen fließen, um einen anderen in Aussicht stehenden Arbeitsplatz zu erlangen.

Schließlich ist nun die Kinder- und Jugendrehabilitation als Pflichtleistung der gesetzlichen Rentenversicherung definiert. Die Vierjahresfrist vor Wiederholung einer medizinischen Reha wird für Kinder und Jugendliche abgeschafft, und sie haben nun bis zum 12. Lebensjahr Anrecht auf eine erwachsene Begleitperson. Außerdem wurde die Möglichkeit einer ambulanten Kinder- und Jugendrehabilitation neu eingeführt, ebenso die Leistungen zur Nachsorge im Anschluss an eine Rehabilitationsmaßnahme.

10. Tatsächliche Inanspruchnahme der Flexirente

Vor der Neuregelung wurde eine Teilrente nur selten in Anspruch genommen. Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren es in ganz Deutschland nur 4.042 Altersrentner, darunter etwas mehr Männer als Frauen, die eine Teilrente bezogen.

Ob durch die Flexibilisierung der Teilrenten diese Zahl nun langfristig steigen wird, ist noch nicht abzusehen. Belastbare Zahlen für das Jahr 2017 liegen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Somit kann gegenwärtig noch nicht abgeschätzt werden, ob die Neuerungen des Flexirentengesetzes greifen und wie viele Versicherte sie bereits in Anspruch nehmen.

Eine Umfrage des Meinungsforschungsinstituts GfK im Auftrag der Zeitung „Welt am Sonntag“ ergab im September 2017 allerdings, dass die meisten Versicherten weiterhin mit Erreichen der Altersgrenze aus dem Arbeitsleben ausscheiden möchten. Trotz der finanziellen Anreize möchten 77,7 Prozent der Befragten nicht länger arbeiten. 7,8 Prozent hatte auch vor den Neuregelungen bereits geplant, über die Altersgrenze hinaus erwerbstätig zu sein, wogegen 5,7 Prozent dies nun aufgrund der Flexirente in Betracht ziehen.

Ein Trend ist allerdings schon länger sichtbar: immer mehr Menschen gehen im Alter einer Arbeit nach. In den letzten zehn Jahren hat sich der Anteil der 65- bis 74-jährigen Beschäftigten mehr als verdoppelt, inzwischen arbeitet ungefähr jeder Neunte in dieser Altersgruppe. 37 Prozent von ihnen geben an, dass ihre Erwerbseinkünfte für sie die wichtigste Einkommensquelle seien.

Nach Auskunft der Bundesregierung gab es am Stichtag 31. Dezember 2015 rund 880.000 Minijobber sowie rund 197.000 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte, die die Altersgrenze überschritten hatten. Dazu kommen noch Freiberufler und Selbständige in unbekannter Zahl.

Das Arbeiten im Alter wird also immer häufiger – es bleibt abzuwarten, ob dieser Trend durch das Flexirentengesetz noch verstärkt wird.